



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

- a) Landesjustizverwaltungen
- b) Bundesrechtsanwaltskammer
- c) Deutscher Anwaltverein
- d) Bundesverband der Unternehmensjuristen
- e) Bundesgerichtshof
- f) EDV-Gerichtstag

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Kaul  
REFERAT RB1  
TEL (+49 30) 18 580 9646  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL kaul-ra@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN RB 1 - 3170/2-1-R3 448/2018  
DATUM Berlin, 13.November 2018

- per E-Mail -

BETREFF: **Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)**  
HIER: Kanzleipostfach

In der Vergangenheit wurde von verschiedenen Seiten wiederholt gefordert, im Rahmen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) auch ein sogenanntes Kanzleipostfach einzuführen. Im Zusammenhang mit der möglichen Einführung eines solchen Postfachs bestehen jedoch zahlreiche Fragen. Zu einer Erörterung dieser Fragen im Rahmen eines ersten Gedankenaustauschs möchte ich Sie für

**Mittwoch, den 16. Januar 2019, 11 Uhr,**

in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einladen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bis zum 14. Dezember 2018 (per E-Mail an [petroschke-vo@bmjv.bund.de](mailto:petroschke-vo@bmjv.bund.de)) mitteilen könnten, ob und ggf. durch wen Sie an dem Termin teilnehmen werden.

Es ist beabsichtigt, insbesondere zu folgenden Fragen in einen Austausch einzutreten:

1. In welchen Konstellationen (und aus welchen konkreten Gründen) erscheinen die Möglichkeiten, die die derzeitige personengebundene Konstruktion des beA einschließlich ihrer Weiterleitungsfunktionen bietet, nicht ausreichend, um bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten

a) durch die Justiz oder andere Absender Dokumente an Zusammenschlüsse zu übersenden,

b) durch Zusammenschlüsse Dokumente an die Justiz und andere Empfänger zu übersenden bzw.

c) durch Zusammenschlüsse an sie gerichtete Dokumente entgegenzunehmen?

2. Sollte ein mögliches Kanzlei-Postfach für alle oder nur für bestimmte Formen von Zusammenschlüssen (z. B. Kapitalgesellschaften) eingerichtet werden?

3. Sollte ein mögliches Kanzlei-Postfach ggf. auch für Zweigstellen vorgesehen werden?

4. Sollte die Einrichtung eines Kanzlei- bzw. Zweigstellenpostfachs optional oder verpflichtend sein?

5. Wer sollte innerhalb der Zusammenschlüsse einen originären und unbeschränkten Zugriff auf die Eingänge des Kanzlei-Postfachs haben? Wessen Zustimmung sollte jeweils erforderlich sein, um weitere Zugriffsberechtigungen einzurichten?

6. In welchem Verhältnis sollte die Nutzung der personengebundenen Postfächer und der Kanzlei-Postfächer zueinander stehen?

Insbesondere:

a) Sollten Dokumente, die an einen Zusammenschluss gerichtet sind, (nach wie vor) auch an einzelne vertretungsberechtigte Rechtsanwälte übersandt werden können oder nur noch an den Zusammenschluss?

b) Sollten Dokumente, die nur an einen einzelnen Rechtsanwalt gerichtet sind, auch an das Kanzlei-Postfach übersandt werden können?

7. Wie stellt sich die Lage bei Firmen dar, die mehrere Syndikusrechtsanwälte beschäftigen? Benötigen diese ein Postfach für die Gesamtheit der von ihnen beschäftigten Syndikusrechtsanwälte? Falls ja: Wie wären die Fragen 3 bis 6 dann sinngemäß zu beantworten?

8. Welche Kosten würde die Einrichtung von Kanzlei-Postfächern in etwa mit sich bringen?

Gerne können sie zu einzelnen oder allen Fragen auch schon im Vorfeld schriftlich Stellung nehmen (per E-Mail an [kaul-ra@bmjv.bund.de](mailto:kaul-ra@bmjv.bund.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Rainer Kaul